Vorvereinbarung

zwischen

Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Ashok-Alexander Sridharan,

- nachfolgend auch **„Bundesstadt Bonn“** genannt -,

Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Bernd Bucher,

- nachfolgend auch **„EV“** genannt -,

Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, vertreten durch den Vorstand, Herrn Professor Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm,

- nachfolgend auch **„NV“** genannt -,

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln, vertreten durch den Vorstand, Herrn Otto Schaaf,

- nachfolgend auch **„StEB Köln“** genannt -

und

Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Joachim Reichert,

- nachfolgend auch **„WVER“** genannt –

RSAG Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Ludgera Decking,

- nachfolgend auch **„Bündelungspartner“** genannt –

Abwasserbetrieb Troisdorf AöR, Entsorgungsbetriebe Wesseling, Gemeinde Eitorf, Gemeinde Windeck, Schwalmtalwerke AöR, Stadt Bergisch Gladbach, Stadt Brühl, Stadt Königswinter, Stadt Niederkassel, Stadt Pulheim, Stadt Sankt Augustin, Stadt Wegberg, Stadtbetriebe Hennef AöR, Stadtwerke Hürth AöR, Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz und Technische Betriebe Dormagen AöR vertreten durch den Bündelungspartner

- nachfolgend auch **„gebündelte Partner“** genannt –

- nachfolgend Bündelungspartner, Bundesstadt Bonn, EV, gebündelte Partner, NV, StEB Köln und WVER gemeinsam auch „**Parteien**“ oder einzeln „**Partei**“ genannt -

Präambel

(1) Die Parteien EV, StEB Köln und WVER hatten gemeinsam mit der Bundesstadt Bonn eine Projektvereinbarung getroffen. Die Bundesstadt Bonn war nach dem 31.10.2018 nicht mehr an der vorgenannten Projektvereinbarung beteiligt. Die Projektvereinbarung wurde mit dem Beitritt des NV am 13.03.2019 zur Vorvereinbarung abgelöst. Die Bundesstadt Bonn ist am 27.06.2019 der Vorvereinbarung beigetreten. Der Bündelungspartner vertritt den Abwasserbetrieb Troisdorf AöR, die Entsorgungsbetriebe Wesseling, die Gemeinde Eitorf, die Gemeinde Windeck, die Schwalmtalwerke AöR, die Stadt Bergisch Gladbach, die Stadt Brühl, die Stadt Königswinter, die Stadt Niederkassel, die Stadt Pulheim, die Stadt Sankt Augustin, die Stadt Wegberg, die Stadtbetriebe Hennef AöR, die Stadtwerke Hürth AöR, den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz und die Technischen Betriebe Dormagen AöR sowie ggf. weitere gebündelte Partner. Er und die gebündelten Partner sind am 18.09.2019 der Vorvereinbarung beigetreten. Der Bündelungspartner und die gebündelten Partner sind in der Anlage 2 aufgeführt, die nach Bedarf fortgeschrieben wird.
Die Abfallklärschlammverordnung ist am 03.10.2017 in Kraft getreten und die Parteien EV, StEB Köln und WVER haben gemeinsam mit der Bundesstadt Bonn die ersten Untersuchungen durchgeführt und Studien eingeholt, um die Wirtschaftlichkeit der Errichtung und des Betriebs einer gemeinsamen Klärschlammverbrennungsanlage beurteilen zu können. Dem NV und der Bundesstadt Bonn sowie dem Bündelungspartner und den gebündelten Partnern sind diese Untersuchungsergebnisse und Studien bekannt. Die Parteien sind zu dem Schluss gekommen, dass nach dem derzeitigen Planungsstand die Wirtschaftlichkeit gegeben wäre.

(2) Die Parteien beabsichtigen, ihre weitere Zusammenarbeit durch einen Kooperationsvertrag und die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens (GU) zu verstetigen und die dafür notwendigen Gremien- und Behördenentscheidungen einzuholen.

(3) Die Parteien wollen in wirtschaftlicher, technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht mögliche Standortalternativen prüfen. Die Parteien schließen dabei auf Grund der von ihnen vorgenommenen Prüfung der Chancen und Risiken die Aufnahme eines Eigentümers trotz geeigneten Grundstückes aus, wenn das GU hierdurch von ihnen nicht mehr im Wege eines Inhouse-Geschäftes beauftragt werden kann.

(4) Nach dem derzeitigen Stand ist eine Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage am Standort der Kläranlage Düren des WVER möglich. Zur Regelung der Prüfungen für ein alternatives Grundstück sowie der möglichen Aufnahme eines weiteren *inhouse*-fähigen Partners i. S. d. § 108 GWB und zur Vorbereitung des Abschlusses eines Kooperationsvertrages nebst Gesellschaftsgründung vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand dieser Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verhandlung eines Kooperationsvertrages nebst dazugehörigen Verträgen und die Erkundung eines möglichen alternativen Grundstückes als Standort für die Klärschlammverbrennungsanlage einschließlich der potentiellen Aufnahme des Eigentümers des Grundstückes in das GU unter Wahrung der Inhouse-Fähigkeit des GU; private Dritte i. S. d. § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB kommen daher als Kooperationspartner nicht in Betracht.

§ 2 Kooperationsvertrag und Gemeinschaftsunternehmen

(1) Die Parteien verpflichten sich, einen Kooperationsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag des GU unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortprüfung gem. nachfolgendem § 3 zu verhandeln. Die vorläufige Struktur des Kooperationsvertrages ist in Form eines Inhaltsverzeichnisses als **Anlage 1** beigefügt. Im Rahmen der Verhandlung werden die Parteien auch die Notwendigkeit weiterer Vereinbarungen, die dem Kooperationsvertrag beizufügen sind, erkunden.

(2) Dieser § 2 enthält keine rechtsgeschäftliche Verpflichtung der Parteien zum Abschluss eines Kooperationsvertrages oder zur Gründung eines GU.

§ 3 Standortsuche und -prüfung

(1) Die Parteien werden den möglichen Standort Kläranlage Düren für die geplante Klärschlammverbrennungsanlage hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit sowie wirtschaftlich, technisch und rechtlich prüfen.

(2) Die Parteien werden parallel zur Prüfung nach vorstehendem Abs. 1 mögliche Standortalternativen für die geplante Klärschlammverbrennungsanlage, die derzeit nicht in ihrem Eigentum stehen, erkunden und hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit sowie wirtschaftlich, technisch und rechtlich prüfen.

(3) Soweit erforderlich, werden die Parteien mit dem Eigentümer des möglichen Standortes den Erwerb oder eine andere Form der Nutzung sowie, falls erforderlich, ggf. eine Einbeziehung in den Kooperationsvertrag und das GU (in diesem Falle als „weiterer Partner“) verhandeln.

(4) Das Entscheidungsgremium gemäß nachfolgendem § 4 wird über den Standort für die Klärschlammverbrennungsanlage, eine mögliche Nutzung durch Kauf/Erbbaurecht/ Pacht/Miete sowie ggf. die Beteiligung eines weiteren Partners bis zum 31.12.2019 einen Beschluss fassen.

§ 4 Entscheidungsgremium

(1) Die Parteien haben vor Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Vorbereitung und Koordinierung des Projektes ein **Entscheidungsgremium** gebildet. Dem Entscheidungsgremium gehören derzeit folgende Mitglieder an:

- Herr Peter Esch (Bundesstadt Bonn)
- Herr Dr. Bernd Bucher (EV)
- Frau Ludgera Decking (Bündelungspartner)
- Herr Professor Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm (NV)
- Herr Otto Schaaf (StEB Köln)
- Herr Dr. Joachim Reichert (WVER)

Das Entscheidungsgremium führt diese Vereinbarung durch.

(2) Jede Partei kann nur eine Person ihrer Wahl in das Entscheidungsgremium durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien entsenden sowie einen Stellvertreter benennen. Jede Partei ist jederzeit berechtigt, ihr entsandtes Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Parteien abzuberufen und ein neues Mitglied zu entsenden. Eine entsprechende Bevollmächtigung/Legitimation durch das jeweils zuständige Organ der jeweiligen Partei wird vorausgesetzt.

(3) Beschlüsse im Entscheidungsgremium werden einstimmig gefasst. Jedem Mitglied steht dabei eine Stimme zu, ausgenommen das vom Bündelungspartner benannte Mitglied. Diesem steht ein Anwesenheits- und Rederecht zu.

(4) Das Entscheidungsgremium hat einen Vorsitzenden, den das Entscheidungsgremium wählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende vertritt das Entscheidungsgremium gegenüber den Parteien.

(5) Das Entscheidungsgremium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, Ausschüsse zu bilden und Berater hinzuzuziehen. Die Einzelheiten dazu legt das Entscheidungsgremium mittels Beschluss fest.

(6) Die Parteien verpflichten sich, die Entscheidungen des Entscheidungsgremiums für sich als bindend zu behandeln und diese umzusetzen.

§ 5 Projektleitung und -durchführung

(1) Das Entscheidungsgremium kann mittels Beschluss eine Projektleitung einrichten und diese einer der Parteien oder einem qualifizierten Dritten übertragen.

(2) Die Projektleitung berichtet dem Entscheidungsgremium regelmäßig und bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Entscheidungsgremiums vor.

(3) Die Parteien werden die Projektleitung umfassend unterstützen und dafür jeweils geeignete Mitarbeiter benennen.

§ 6 Hinzuziehung Dritter

(1) Die Projektleitung ist berechtigt, bei der Projektdurchführung Dritte zu Beratungszwecken hinzuzuziehen.

(2) Die Absicht der Hinzuziehung Dritter ist dem Entscheidungsgremium anzuzeigen, das darüber Beschluss fasst. Der Beschluss ist der Projektleitung vom Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums zur Kenntnis zu bringen.

(3) Stimmt das Entscheidungsgremium der Hinzuziehung Dritter zu, ist die Projektleitung berechtigt und bevollmächtigt, entsprechende Beratungsverträge im Namen aller Parteien zu verhandeln.

(4) Nach Abschluss der Verhandlung nach Abs. 1 sind die jeweiligen Beratungsverträge dem Entscheidungsgremium zur Genehmigung vorzulegen, über die mittels Beschluss entschieden wird. Stimmt das Entscheidungsgremium dem jeweiligen Beratungsvertrag zu, ist die Projektleitung berechtigt und bevollmächtigt, entsprechende Beratungsverträge im Namen aller Parteien abzuschließen. Gleiches gilt auch für die Änderung beauftragter Leistungen.

§ 7 Kostentragung

(1) Die Kosten für die externe Beratung (rechtlich/kaufmännisch/technisch einschließlich der gemeinsamen Projektleitung) bei den nach § 2 zu verhandelnden Verträgen und der Projektdurchführung einschließlich etwaiger Beratungskosten tragen die Parteien im Verhältnis ihrer zugesagten Mengen wie folgt:

-	Bundesstadt Bonn:	9,1 %	(7.534 Mg TR)
-	EV:	16,6 %	(13.711 Mg TR)
-	NV:	20,0 %	(16.457 Mg TR)
-	StEB Köln:	24,0 %	(19.778 Mg TR)
-	WVER:	30,3 %	(25.018 Mg TR)
	Summe	**100 %**	**(82.498 Mg TR)**

Der Bündelungspartner und die gebündelten Partner tragen pauschal einen Kostenanteil von 5,00 €/ MgTR, die Mengen sind in der Anlage 2 angegeben. Soweit eine der

Parteien die Projektleitung übernimmt, werden die Parteien mittels Beschluss des Entscheidungsgremiums eine pauschale Kostenerstattung für die Projektleitung vereinbaren. Diese Kostenerstattung erfolgt entsprechend der jeweiligen Kostenquote.

(2) Im Übrigen tragen die Parteien etwaige ihnen entstandene Kosten im Zusammenhang mit der Entsendung von Mitgliedern in das Entscheidungsgremium, der Entsendung von Mitarbeitern in Arbeitsgruppen oder sonstige intern anfallende Kosten selbst, soweit das Entscheidungsgremium nichts anderes beschließt.

§ 8 Ende der Vereinbarung und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung endet mit Abschluss des Kooperationsvertrages oder durch Kündigung einer Partei.

(2) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

(3) Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

a) bis zum 31.12.2019 kein Beschluss nach § 3 Abs. 4 gefasst wurde,

b) bis zum 30.06.2020 kein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde.

(4) Die Ausübungsfrist für die Kündigung beträgt zwei Monate ab der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis einer Partei vom Kündigungsgrund. Das Recht einer jeden Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, jedoch können nach Ablauf der vorgenannten Frist die in Absatz 3 aufgeführten Kündigungsgründe keinen wichtigen, die Kündigung rechtfertigenden Grund mehr darstellen.

(5) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das durch den beauftragten Postdienstleister quittierte Datum der Einlieferung.

§ 9 Kündigungsfolgen

(1) Im Falle der Kündigung endet diese Vereinbarung, es sei denn, die übrigen Parteien beschließen einstimmig binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Kündigungstermin die Fortsetzung dieser Vereinbarung.

(2) Im Falle der Fortsetzung gem. vorstehendem Absatz 1 scheidet die kündigende Partei aus dieser Vereinbarung aus und diese Vereinbarung wird von den übrigen Parteien fortgeführt.

(3) Die kündigende Partei hat keinen Anspruch auf Abfindung und/oder Kostenerstattung Die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Verpflichtungen sind von der kündigenden Partei zu erfüllen.

(4) Den übrigen Parteien bleibt die Nutzung aller im Rahmen dieser Vereinbarung gewonnen Erkenntnisse, Informationen, Gutachten und allen sonstigen Knowhows gestattet. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ohne den Abschluss eines Kooperationsvertrages werden sich die Parteien über die Aufbewahrung und künftige Nutzung einvernehmlich verständigen. Sollte keine Verständigung zustande kommen, ist die alleinige Nutzung durch eine der Parteien ausgeschlossen. Die Verwahrung für 10 Jahre übernimmt der WVER gegen angemessene Kostenerstattung der übrigen Parteien.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Anlage und damit Bestandteil dieser Vereinbarung sind die folgenden Anlagen:

- Inhaltsverzeichnis möglicher Kooperationsvertrag
- Liste Bündelungspartner und gebündelte Partner

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.

(3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle nichtiger, unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.

(4) Gerichtsstand ist Köln.

Köln, den 19.09.2019 i.A.

Projektleiter KKR

Siegburg, den 18.09.2019

Bündelungspartner

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis möglicher Kooperationsvertrag

Präambel

Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Entsorgung von Klärschlamm

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Projektbeschreibung und Zielsetzungen

§ 2 Gremienvorbehalt

§ 3 Meilensteine

II. Regelungen zu Meilenstein A und zum GU

§ 4 Gründung des GU

§ 5 Ausstattung des GU mit Liquidität/Kapital

§ 6 Ausschüttungspolitik

§ 7 Gesellschafterversammlung

§ 8 Entscheidungsfindung; Konfliktlösung

§ 9 Wettbewerbsverbot

§ 10 Übertragung von Geschäftsanteilen; Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag

§ 11 Erreichung des Meilensteins A

III. Regelungen zu Meilenstein B

§ 12 Vergabeverfahren

§ 13 Durchführung des Vergabeverfahrens

§ 14 Hinzuziehung Dritter

§ 15 Planung und Genehmigungsverfahren

§ 16 Kündigungsrecht für Meilenstein B

§ 17 Kündigungsfolgen Meilenstein B

IV. Regelungen zu Meilenstein C

§ 18 Grundstück (Pachtvertrag/Erbbauvertrag/Kaufvertrag/Kapitalerhöhung)

§ 19 Betriebsführung/ Kooperation am Standort

§ 20 Vergabekonzept weitere Leistungen

§ 21 Bauphase

§ 22 Inbetriebnahme

§ 23 Überprüfung der Anteile und Menge

V. Regelungen zur Vertragsbeendigung

§ 24 Laufzeit und Kündigung

§ 25 Verfahren bei Vertragsbeendigung

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Vertraulichkeit und Pressemitteilungen

§ 27 Kosten und Verkehrssteuern

§ 28 Mitteilungen

§ 29 Verschiedenes

Anlage 2

Liste Bündelungspartner und gebündelte Partner

Abwasserbetrieb Troisdorf AöR (794 MgTR)

Entsorgungsbetriebe Wesseling (1.130 MgTR)

Gemeinde Eitorf (238 MgTR)

Gemeinde Windeck (221 MgTR)

RSAG Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (Bündelungspartner, 0 MgTR)

Schwalmtalwerke AöR (615 MgTR)

Stadt Bergisch Gladbach (1.380 MgTR)

Stadt Brühl (1.453 MgTR)

Stadt Königswinter (346 MgTR)

Stadt Niederkassel (336 MgTR)

Stadt Pulheim (878 MgTR)

Stadt Sankt Augustin (2.021 MgTR)

Stadt Wegberg (580 MgTR)

Stadtbetriebe Hennef AöR (306 MgTR)

Stadtwerke Hürth AöR (1.211 MgTR)

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz (741 MgTR)

Technische Betriebe Dormagen AöR (883 MgTR)